

## **Änderung der 14. Bayrischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BaylfsMV)**

Wesentliche Änderungen welche ab 06.11.2021 in Kraft getreten sind:

### **Zu § 13 Schulen**

#### Abs. 1

Durch die Änderung von § 13 Abs. 1 wird die Maskenpflicht in den Schulen auch während des Unterrichts (am Platz) und sonstige Schulveranstaltungen, die Mittagsbetreuung an Schulen etc. wieder eingeführt. Dies gilt für die Grundschulen zunächst für die Dauer einer Woche nach den Herbstferien, für die weiterführenden Schulen vorerst bis zum Außerkrafttreten der Verordnung. Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4 dürfen statt der Medizinischen Gesichtsmaske eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

#### Abs. 2

Durch die Änderung von § 13 Abs. 2 Satz 4 wird durch die Verordnung festgelegt, dass bei einem Ausbruchsgeschehen in einer Schulklasse, alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse fünf Unterrichtstage einen Testnachweis erbringen müssen. Schülerinnen und Schüler, die im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, stehen nach den bundesrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung getesteten Personen gleich. Diese Schülerinnen und Schüler sind daher auch von der erweiterten Testnachweispflicht ausgenommen. Das zuständige Gesundheitsamt kann aber unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort auch für geimpfte und genesene Schüler eine erweiterte Testnachweispflicht anordnen. Solche Anordnungen im Einzelfall werden weder durch diese Verordnung, noch durch die SchAusnahmV ausgeschlossen.

### **Zu § 16 Landesweit erhöhte Krankenhauseinweisung oder Intensivbettenbelegung (Stufe „gelb“ der Krankenhausampel)**

Durch die Neufassung der Vorschriften des § 16 wird zunächst eine Belegung von landesweit mehr als 450 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Patienten als alternativer Auslösewert der Stufe „gelb“ der Krankenhausampel bestimmt. Die Stufe gelb ist danach erreicht, wenn entweder landesweit mehr als 1 200 an COVID-19 erkrankte Personen in den jeweils sieben vorangegangenen Tagen in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen und dort stationär aufgenommen wurden oder landesweit mehr als 450 Krankenausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind. Bereits das Überschreiten eines der Schwellenwerte eröffnet den Anwendungsbereich von § 16. Ist einer oder sind beide Schwellenwerte überschritten, so gibt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege dies unverzüglich im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.

Ab dem nächsten Tag gilt landesweit:

1. Soweit nach § 2 Maskenpflicht besteht gilt dann: **FFP2-Maskenpflicht (auch in allen Einrichtungen des § 9)**
  - Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren müssen nur eine MNS – Maske tragen
  - Die Regelung in § 13 bleiben unberührt
  - Für Beschäftigte gilt die FFP2-Maskenpflicht nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

(siehe Begründung: „Der Vorrang der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen gilt hier nicht nur für das „ob“ einer Maskenpflicht und das „wie“ (Tragepausen), sondern bestimmt auch, ob die erhöhte Anforderung an die Art der Maske (FFP2-Standard) greift.“)

2. § 3 Geimpft, genesen, getestet (3G-Regel), wird zu: **Geimpft, genesen, PCR-Getestet (3G plus - Regel)**
  - Neben den sonstigen in § 3 Abs.5 festgelegten Regelungen bzgl. Kindern und Schüler gelten die Verschärfungen des Testnachweiserfordernisses nicht für Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote, Bibliotheken und Archive. Hier bleibt es bei der bisherigen 3G-Regel.
3. Zu den Freizeiteinrichtungen nach § 15 Abs. 4 (Clubs, Diskotheken etc.) mit bisheriger 3G plus- Regelungen gilt: Zugang nur für **Geimpfte/Genesene (2G-Regel)**

**Die Testerfordernisse der in § 9 genannten Einrichtungen (Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, teilstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste) bleiben während der Stufe „gelb“ unverändert.**

#### **Zu § 17 Landesweit stark erhöhte Intensivbettenbelegung (Stufe „rot“ der Krankenhausampel)**

Sobald nach den Zahlen des DIVI (*Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin*) -Intensivregisters landesweit mehr als 600 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind, gibt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege dies unverzüglich im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.

Ab dem nächsten Tag gelten landesweit folgende zusätzliche bzw. geänderte Regelungen:

1. Für Gastronomie, Beherbergung und Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, gilt die **3G plus Regel**
2. Für alle anderen aufgeführten Bereiche in § 3 gilt die **2G-Regel** (Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene Personen)
  - Ausnahme: Kinder bis zum zwölften Lebensjahr
  - Die Verschärfung des Testnachweiserfordernisses gilt nicht für Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote, Bibliotheken und Archive. Hier bleibt es bei der 3G-Regel.
3. Bezugnehmend auf Nr. 2 gilt auch für „Nicht-geimpfte“ bzw. „nicht-genesene“ Betreiber, Beschäftigte, ehrenamtliche Tätige mit Kundenkontakt die zweimal wöchentliche Testnachweispflicht mit PCR-Test.
4. Zu Betrieben mit **mehr als zehn Beschäftigten einschließlich des Inhabers** dürfen Beschäftigte und Inhaber, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen haben können und die sonst nach den Bestimmungen von Teil 1 und 2 dieser Verordnung keinen nach dem Impf-,

Genesenen- oder Teststatus differenzierenden Zutrittsregelungen unterliegen, im Hinblick auf geschlossene Räume nur Zutritt erhalten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind.

**Personen, die nicht geimpft oder genesenen sind, müssen zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nachweisen.**

Der Begriff des Betriebes ist weit zu verstehen. Erfasst werden Betriebe von Wirtschaftsunternehmen ebenso wie Behörden und Verwaltungen. Ausgenommen sind u.a. der Handel sowie der öffentliche Personennah- und -fernverkehr sowie die Schülerbeförderung.

5. Im Übrigen gilt die FFP2-Maskenpflicht und die 2G-Regel für die Bereich nach § 15 Abs. 4 (Clubs, Diskotheken etc.)

#### **Zu § 17a Regional erhöhte Belastung**

Der neu eingeführte § 17a ergänzt die Regelungen der Krankenhausampel um Anordnungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer regional erhöhten Belastung des Gesundheitssystems. Nach dieser Vorschrift hat ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt, die einem Leitstellenbereich angehört, bei dem mindestens 80 % der verfügbaren Intensivbetten belegt sind und in deren Gebietsbereich die vom RKI veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz über 300 liegt dies unverzüglich amtlich bekannt zu machen.